

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 78/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Samuel R [REDACTED],

[REDACTED] N [REDACTED], H [REDACTED], P.O. Kanada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. April 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 22. August 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil beruht auf einer den Tatrichter vorbehaltenen Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten. Insofern weicht es nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. insbesondere RZW 1968, 403 und 1975, 236) ab und wirft auch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Die Angriffe der Beschwerde gegen die auf das Gutachten des Prof. Dr. Vahar - Matiar gestützten Feststellungen des Berufungsgerichts können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

- 3 -

Ob das Berufungsurteil zu Gunsten des Klägers von den Grundsätzen der Urteile des Bundesgerichtshofs RnW 1976, 60 Nr. 18; 190 oder 1971, 570; 1972, 274 und 1973, 182 abw. abweicht, ist unerheblich.

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)